

GR_GERICHTE S 2016 14 vom 21. Juni 2016

GR Gerichte, 2016-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2016 14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_14)

FR: GR_GERICHTE S 2016 14 du 21 juin 2016

IT: GR_GERICHTE S 2016 14 del 21 giugno 2016

Regeste

AHV-Beiträge | Alters-/Hinterbliebenenvers.

Erwägungen

E. 2

Am 14. Februar 2014 erhielt B._____ von der Ausgleichskasse eine Akonto-Beitragsverfügung für Nichterwerbstätige für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 mit einem zu entrichten- den Betrag in der Höhe von Fr. 757.--.

E. 3

Nachdem die Ausgleichskasse von den Steuerbehörden die Steuermel- dung AHV für das Jahr 2014 erhalten hatte, erliess sie am 1. Oktober 2015 die definitive Beitragsverfügung für das Jahr 2014, welche sich für die vorerwähnte Periode vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 auf Fr. 1'406.20 belief. Dabei ging die Ausgleichskasse von einem jährli- chen Renteneinkommen von Fr. 680'960.-- sowie von einem Reinvermö- gen per Ende 2014 von Fr. 50'050.--, mithin einem massgebenden Ver- mögen von Fr. 731'010.-- aus. Diese Beitragsverfügung wurde auf Ein- sprache vom 21. Oktober 2015 hin mit Einspracheentscheid vom 20. Ja- nuar 2016 bestätigt. Mit Schreiben gleichen Datums nahm die Aus- gleichskasse über die in der Einsprache vom 21. Oktober 2015 zusätzlich bemängelte AHV-Beitragsverfügung für das Jahr 2013 Stellung.

E. 4

Gegen den Einspracheentscheid vom 20. Januar 2016 erhoben A._____ und B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 4. Februar 2016 Be- schwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit dem Antrag, den Einspracheentscheid sei abzuweisen und die Beitragsverfü- gung vom 20. Januar 2016 [recte: 1. Oktober 2015] sei aufzuheben und

- 3 - es sei eine neue Beitragsberechnung aufgrund der definitiven Steuerein- schätzung des Kantons Graubünden zu erstellen. Zu berücksichtigen sei zusätzlich Art. 28 Abs. 3 AHVV. Zur Begründung führten sie aus, das an- genommene Vermögen stimme nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein. Gemäss der Steuerveranlagung vom 2014 betrage das Vermö- gen Fr. 44'000.--. Die Angaben der Steuerbehörden seien für die Aus- gleichskasse verbindlich. Für die Berechnung der AHV müsse das Ver- mögen mit Fr. 22'000.-- berücksichtigt werden (50 % der Steuerveranla- gung). Schon im letzten Jahr hätten sie für das Jahr 2013 Beschwerde führen müssen. Infolge Zuzug vom Kanton Aargau in den Kanton Graubünden sei auch beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau eine Beschwerde geführt worden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden habe ihre

Beschwerde vollumfänglich abgewiesen. Für die Berechnung des AHV-Beitrages sei dabei ein massgebendes Vermögen von Fr. 754'242.--berücksichtigt worden. Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau sei teilweise gutgeheissen worden. Das für die Bemessung des AHV-Beitrages massgebende Vermögen sei dabei auf Fr. 700'000.-- festgesetzt worden. Offenbar sei vom Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Art. 28 Abs. 3 AHVV nicht berücksichtigt worden, wonach ein Betrag von Fr. 726'182.-- abzurunden sei. Unverständlich sei dabei die Diskrepanz zwischen den beiden Kantonen. Der Kanton Graubünden gehe von einem massgebenden Vermögen von Fr. 754'242.-- aus, wobei das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau dasselbe auf insgesamt Fr. 726'182.--, abgerundet auf Fr. 700'000.-- festlege. Die AHV-Beiträge müssten in der ganzen Schweiz einheitlich bezahlt werden. Eine unterschiedliche Berechnungsart sei missbräuchlich und unverständlich.

E. 5

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung – kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben

- 10 - werden. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.